

## **V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung**

vom 25. November 2018

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 15. August 2017<sup>1</sup> Kenntnis genommen und

erlässt:<sup>2</sup>

### **I.**

Der Erlass «Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 23. September 2007»<sup>3</sup> wird wie folgt geändert:

#### *Art. 9a (neu)*

*Wahl von Rektorin oder Rektor und Leiterin oder Leiter der Verwaltung der Berufsfachschule*

<sup>1</sup> Das zuständige Departement wählt die Rektorin oder den Rektor der Berufsfachschule.

<sup>2</sup> Die zuständige Stelle des Kantons wählt die Leiterin oder den Leiter der Verwaltung der Berufsfachschule.

#### *Art. 9b (neu)*

*Steuerung und Beaufsichtigung der Berufsfachschule*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Kantons steuert und beaufsichtigt die Berufsfachschule.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die gesetzliche Zuständigkeit der Berufsfachschulkommission.<sup>4</sup>

---

1 ABl 2017, 2711 ff.

2 Vom Kantonsrat erlassen am 13. Juni 2018; in der Volksabstimmung angenommen worden und rechtsgültig geworden am 25. November 2018; in Vollzug ab 1. Juni 2020.

3 sGS 231.1.

4 Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

Art. 17

<sup>1</sup> (*geändert*) Das zuständige Departement wählt **je Berufsfachschule eine Berufsfachschulkommission mit fünf bis sieben Mitgliedern. Für die Berufsfachschulkommissionen Wahl der kantonalen Berufsfachschulen Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Mitglieder stellt die Berufsfachschulkommission Antrag.**

<sup>3</sup> (*aufgehoben*)

<sup>4</sup> (*neu*) Für die Mitgliedschaft werden berücksichtigt:

- a) wirtschaftlicher Hintergrund;
- b) Zubringer- und Empfängerstufen;
- c) Bezug zu Hauptberufen der Berufsfachschule;
- d) regionale Vernetzung (Politik).

Art. 17a (*neu*)

b) *Steuerung und Beaufsichtigung*

<sup>1</sup> Die zuständige Stelle des Kantons steuert und beaufsichtigt die Berufsfachschulkommission.

<sup>2</sup> Vorbehalt bleibt die gesetzliche Zuständigkeit der Berufsfachschulkommission.<sup>5</sup>

Art. 18

(*Artikeltitel geändert*) ~~b~~c) *Aufgaben*

<sup>1</sup> (*geändert*) Die Berufsfachschulkommission ~~üb~~**unterstützt die unmittelbare Aufsicht über die zuständige Stelle des Kantons nach Massgabe von deren Weisungen und Aufträgen bei der Steuerung und Beaufsichtigung der** Berufsfachschule aus.

<sup>2</sup> (*geändert*) Sie ~~erlässt ein Schulreglement sowie ein Benützungsreglement, legt die Schulorganisation fest und stellt die Qualitätsentwicklung sicher:~~

- a) (*neu*) erlässt ein Schulreglement. Es bedarf der Genehmigung des zuständigen Departementes;
- b) (*neu*) leitet die Qualitäts- und Organisationsentwicklung;
- c) (*neu*) bestimmt das Angebot in der höheren Berufsbildung sowie in der Weiterbildung und stellt die Rechnungsführung nach Art. 13 Abs. 1 dieses Erlasses sicher;
- d) (*neu*) beantragt dem zuständigen Departement die Wahl ihrer Mitglieder, einschliesslich die Wahl ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten;

---

<sup>5</sup> Art. 18 Abs. 2 dieses Erlasses.

- e) (**neu**) beantragt dem zuständigen Departement die Wahl der Rektorin oder des Rektors;
- f) (**neu**) beantragt der zuständigen Stelle des Kantons die Wahl der Leiterin oder des Leiters der Verwaltung;
- g) (**neu**) begründet das Arbeitsverhältnis der übrigen Schulleitungsmitglieder, der Lehrpersonen und des Verwaltungspersonals. Die zuständige Stelle des Kantons bestimmt auf Antrag der Berufsfachschulkommission den Lohn.

<sup>3</sup> (**aufgehoben**)

<sup>3bis</sup> (**neu**) An ihren Sitzungen nehmen mit beratender Stimme insbesondere die Rektorin oder der Rektor und eine von der Lehrerschaft bestimmte Vertretung teil.

<sup>4</sup> (**aufgehoben**)

Art. 18a (**neu**)

d) Vorschriften der Regierung

<sup>1</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung:

- a) Aufgabenerfüllung und Berichterstattung durch die Berufsfachschulkommission;
- b) welche Zuständigkeiten die Berufsfachschulkommission durch Reglement der Schulleitung übertragen kann.

Art. 19

(**Artikeltitel geändert**) ~~e)e~~ Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsfachschulkommissionen

<sup>2</sup> (**geändert**) Die ~~Vorscherin~~**Leiterin** oder der ~~Vorscher~~**Leiter** der zuständigen ~~Departementes~~**Stelle des Kantons** hat den Vorsitz.

<sup>3</sup> (**geändert**) Die Konferenz ~~berät das zuständige Departement in Angelegenheiten~~**wirkt insbesondere bei** der Berufsfachschulen. Sie dient insbesondere dem ~~Informationsaustausch~~**Koordination überschulischer Themen mit**.

Art. 19a (**neu**)

Kantonale Fachkommissionen

<sup>1</sup> Je Beruf oder Berufsfeld mit Beschulung im Kanton besteht eine kantonale Fachkommission.

## nGS 2020-002

<sup>2</sup> Die kantonalen Fachkommissionen überwachen die Umsetzung der Bildungsverordnungen nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002<sup>6</sup>, wirken bei deren Weiterentwicklung in der Verbundpartnerschaft<sup>7</sup> mit und fördern die Vernetzung zwischen den Organisationen der Arbeitswelt und den Berufsfachschulen.

<sup>3</sup> Die zuständige Stelle des Kantons erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 41

**(Artikeltitel geändert) Rekurs Verfügungen a) Rektorin oder Rektor unterer Organe**

Art. 42

**(aufgehoben)**

Art. 43

**(aufgehoben)**

Art. 47a (neu)

*Übergangsbestimmung des V. Nachtrags vom 25. November 2018*

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der für die Amtsdauer 2016/2020 gewählten Mitglieder der Berufsfachschulkommissionen endet am 31. Dezember 2018.

## II.

*[keine Änderung anderer Erlasse]*

## III.

*[keine Aufhebung anderer Erlasse]*

## IV.

Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.<sup>8</sup>

---

<sup>6</sup> SR 412.10.

<sup>7</sup> vgl. Art. 1 BBG.

<sup>8</sup> Der Kantonsrat unterstellte den Erlass nach Art. 132 Abs. 2 Bst. b GeschKR, sGS 131.11, der Volksabstimmung (Ratsreferendum).

St.Gallen, 13. Juni 2018

Die Präsidentin des Kantonsrates:  
Imelda Stadler

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:<sup>9</sup>

Der V. Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung<sup>10</sup> ist in der Volksabstimmung vom 25. November 2018 mit 107'805 Ja-Stimmen gegen 23'744 Nein-Stimmen angenommen worden<sup>11</sup> und demnach am 25. November 2018 rechtsgültig geworden.

Der Erlass wird ab 1. Juni 2020 angewendet.

St.Gallen, 11. Dezember 2018

Der Präsident der Regierung:  
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:  
Canisius Braun

---

9 Siehe ABl 2019, 8.

10 Abstimmungsvorlage siehe ABl 2018, 3648 ff.

11 Abstimmungsergebnis siehe ABl 2018, 4328 ff.